

**Änderung der Gewässerordnung des
Fischereivereins 1976 Röslau e.V.
ab März 2026**

Das Spinnfischen mit Blinker, Wobbler, Gummifischen oder sonstigen Kunstködern und das schleppen mit totem Köderfisch sind verboten.

Mit Posen- oder Grundmontage mit totem Köderfisch darf auf Raubfisch geangelt werden.

Angel- & Fischereiordnung:

- 1. Der Hin- & Rückweg zum Friesenweiher erfolgt über das Betriebsgelände der Firma Braun. Hier bitte Schrittgeschwindigkeit fahren und Rücksicht auf die Fahrzeuge nehmen.**
2. Erlaubt sind 2 Handangeln mit einem Haken und es darf nur vom Ufer aus geangelt werden!
3. Jugendliche dürfen nur mit 1 Handangel angel. Außer Sie sind im Besitz eines gültigen Fischereischein für Erwachsene dürfen Sie mit 2 Handangeln angeln.
- 4. Die Verwendung von Futterbooten, anderen Fanggeräten und Eisfischen ist verboten!**
- 5. Fischen bei ganz oder teilweise eisbedecktem Weiher verboten.**
6. Der maßhaltige gefangene Fisch gilt als angeeignet und ist sofort mit einem wasserfesten Stift in die Fangliste einzutragen.
7. Für das Haltern der Fische, ist ein gummierter Setzkescher mit einer Länge von mindestens 3 Meter und einem Durchmesser von 50cm zu benutzen.
8. Der Angler hat seinen Angelplatz sauber zu halten und zu verlassen. Der Müll kann, in den bereitgestellten Mülleimer entsorgt werden. Offenes Feuer ist verboten.
9. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren der Dämme ist untersagt. Autos sind so zu parken, das weder Fussgänger oder andere Angler behindert werden.
10. Bei Flurschäden oder Unfällen übernimmt der Verein **keine Haftung**.
- 11. Geangelt werden darf vom 15. April bis 31. Dezember, täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr. Vereinsmitglieder dürfen schon am 01. April angeln.**
12. Den Kontroll- & Funktionsdiensten ist Folge zu leisten.
13. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum sofortigen Einzug der Erlaubnis ohne Rückvergütung.
14. Der Erlaubnisscheininhaber hat die in Bayern geltenden fischereirechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit Sie nicht vom Verein anders festgelegt sind.
15. Der Angler hat sich fischwaidgerecht zu verhalten und die Natur- & Artenschutzgesetze an diesem Gewässer zu beachten.